



1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Zella-Mehlis vom 02.12.1999

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 08.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das der Kostenbemessung gemäß § 7 zugrunde liegende Kostenverzeichnis vom 02.12.1999 wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Zella-Mehlis

	<u>A</u> <u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>	Betrag in Euro
1.	<i>Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</i>	5,00 bis 50,00
2.	<i>Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien:</i>	
a)	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A4 DIN A5	2,50 1,50
b)	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A4 DIN A5	4,00 3,00
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung o.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens	2,50
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00
g)	Fotokopien DIN A4 je Stück	0,25
h)	Fotokopien DIN A3 je Stück	0,50
i)	Schriftliche Auskünfte	

	je angefangene Seite	2,00
j)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
	aa) zwecks Auskunft nicht einfacher Art	1,50
	bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,50
k)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Aus- und Weiterbildung sowie Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu zahlen)	7,50
3.	<i>Ausfertigungen , Beglaubigungen, Bescheinigungen:</i>	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50
c)	Bescheinigungen einfacher Art	1,50
d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 15,00
4.	<i>Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für :</i>	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	9,00
c)	alle übrigen Beschäftigten	7,50
	Für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	
	<u>B</u> <u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
1.	Finanzverwaltung	
a)	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte städt. Steuern und Gebühren	5,00
b)	Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust oder Nichtrückgabe bei Abmeldung eines Hundes	2,50
c)	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,50 bis 15,00
d)	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	1,50
2.	Ordnungsangelegenheiten	
a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr Fundsachen im Werte bis zu 25,00 € Fundsachen im Werte ab 25,01 €	1,50 2,50

3.	Grundstücksangelegenheiten	
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	25,00
b)	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung des Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	35,00
c)	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	35,00
d)	Versagung der beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00
4.	Bauangelegenheiten	
a)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 bis 25,00
b)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 € mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	50,00 2.500,00 25,00 1.250,00
c)	Erklärung gemäß § 62 b Abs. 2 ThürBO	5,00 25,00
d)	Sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 144, 145 BauGB	5,00

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Stadt
Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, 04.07.2001

P a n s e
Bürgermeister